



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 2/049/2017

öffentlich

Datum: 03.11.2017

Produkt: 2001 Haushaltswesen und
Finanzplanung

Finanzen

Auskunft erteilt: Hirsch, Markus

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
05.12.2017	Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
11.12.2017	Verwaltungsausschuss
12.12.2017	Rat der Stadt Nienburg/Weser

Sachbetreff:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Finanzielle Auswirkungen:

Vorlage gem. § 129 Abs 1 NKomVG ohne direkte finanzielle Auswirkung

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Sachdarstellung:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über die Jahresabschlüsse bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und erteilt gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung. Mit der Entlastungserteilung billigt der Rat nachträglich die Haushaltsführung der Verwaltung im abgelaufenen Haushaltsjahr 2016.

Der Beschlussfassung über den Jahresabschluss geht die Feststellung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) und ihre Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§§ 155 Abs. 1 und 156 Abs.1 NKomVG) voraus.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 hat der Bürgermeister am 17.05.2017 festgestellt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 schließt mit folgendem Prüfungsschlussvermerk ab:

"Unter Beachtung der Ausführungen und Feststellungen des Schlussberichts vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Nienburg. Eine Entlastungsempfehlung durch das RPA ist nach der Rechtslage in Niedersachsen zwar nicht vorgesehen, jedoch hat das RPA nach den vg. Feststellungen keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG durch den Rat."

Im Übrigen wird auf die der Vorlage Nr. 2/048/2017 – Beschluss des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 – sowie auf die Jahresabschlussunterlagen 2016 hingewiesen.